

## **Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt die Grundsätze für die Benutzung von Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.
2. Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind die kommunal betriebenen Sportanlagen und die durch vertragliche Regelungen gebundenen Sportanlagen (gemäß Anlage 2).  
Diese Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.
3. Für die kommunal betriebenen Sporthallen und die Sporthalle der Evangelischen Schule Johanneum ist die Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales, für die Koordinierung der Sporthallenvergabe inklusive der Vertragsbearbeitung und Gebührenerhebung zuständig.

### **§ 2 Art der Nutzung**

1. Die Sportanlagen werden vorrangig durch städtische Schulen zur Absicherung des Schulsportes genutzt.
2. Die Stadt stellt die Sportanlagen für den außerschulischen Sport, den Trainings-, Wettkampf- und Punktspielbetrieb, sowie den Freizeitsport zur Verfügung. Weiterhin können die Sportanlagen für Veranstaltungen im Sport-, Sozial- und Kulturbereich genutzt werden.
3. Die Sportanlagen können als Wahlräume gem. § 14 Abs. 5 genutzt werden.

### **§ 3 Nutzung der Sportanlagen**

1. Die Stadt stellt Ihre Sportanlagen nach Maßgabe dieser Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung, sowie des konkreten Nutzungsvertrages den Vereinen, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.
2. Für die Nutzung von Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben.
3. Ein Anspruch auf Überlassung bzw. Nutzung besteht nicht.
4. Die Sportanlage wird nur dem Nutzer überlassen, mit welchem ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.
5. Die Nutzung einer Sportanlage ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Benutzungszeit gestattet.
6. Eine Überlassung der Sportanlage durch den Nutzungsberechtigten an Dritte ist nicht zulässig.

7. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erhält der Nutzer für das Betreten der Sportanlage die erforderlichen Schlüssel. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Schlüssel ist nicht zulässig. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust der Schlüssel sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Stadt Hoyerswerda. Der Schlüssel ist dem Verantwortlichen der Sportanlage spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Nutzungsvertrages zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, werden ihm die Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.
8. Bedienstete der Stadt oder deren Beauftragten ist in Ausübung ihrer Dienste jederzeit der Zutritt zu gestatten.

#### **§ 4 Nutzungszeiten**

1. Als Nutzungszeiten können vorab festgelegte Zeiträume für die Dauer eines Schuljahres, eines individuellen Zeitraumes, z.B. für die Herbst- und Wintermonate oder für eine einmalige Nutzung vereinbart werden.
2. Die Sportanlagen können täglich von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. An Schultagen jedoch erst nach Ende der schulischen Nutzung (Eigenbedarf der Schule). Darüber hinaus gehende Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf vereinbart werden.
3. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die separate Nutzung einzelner Felder einer größeren Halle zu vereinbaren. Ein Anspruch auf eine geteilte Nutzung besteht nicht.
4. Das Betreten der Sportanlage ist erst ab dem Zeitpunkt gestattet, ab dem die Nutzung zugelassen ist. Die im Nutzungsvertrag festgelegten Zeiten schließen die Nutzung der Dusch- und Umkleieräume 15 Minuten vor und nach der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ein. Werden längere Umkleide- oder Duschzeiten benötigt, so ist die Nutzungszeit vertraglich zu verlängern.
5. Die Nutzung der Sportanlagen ist während der Weihnachts- und Sommerferien sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen grundsätzlich ausgeschlossen.  
Bei Vorliegen eines begründeten Interesses kann die Nutzung zulässig sein. Die abweichende Nutzung muss gesondert beantragt und vereinbart werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Antragsverfahren**

1. Die beabsichtigte Nutzung der Sportanlagen gemäß § 2 dieser Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung ist über einen Webzugriff zum Buchungsportal unter <https://locarno.hoyerswerda.de/locarno> mit Beginn der Sommerferien bis spätestens zwei Wochen vor Schuljahresbeginn des laufenden Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu stellen.
2. Im Buchungsportal ist je nach Verfügbarkeit die entsprechende Anfrage zur Nutzung der Sportanlagen elektronisch zu stellen.
3. Erfolgt die Anmeldung innerhalb eines Schuljahres, ist die Nutzungsanfrage spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung zu stellen.

4. Die Entscheidung über die Nutzungsanfragen erfolgt durch die Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales. Gleiches gilt für die Vertragsbearbeitung und Gebührenerhebung.
5. Gehen für die gleiche Nutzungszeit einer Halle mehrere Anfragen ein, werden diese entsprechend der Vergabegrundsätze nach § 13 geprüft und in Abstimmung mit den beantragenden Vereinen entschieden. Ein Anspruch auf die Zulassung zur Nutzung einer bestimmten Halle bzw. zur Nutzung in einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.

## **§ 6 Gastronomische Versorgung**

1. Eine gastronomische Versorgung in einer Sportanlage kann entsprechend den Gegebenheiten und vorbehaltlich der Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen gestattet werden:
  - Gewerbetreibenden auf Antrag des Nutzers,
  - Sportvereinen bei Wettkampfbetrieb in eigener Verantwortung, sofern der Erlös ausschließlich für Vereinszwecke verwendet wird.
2. Die gastronomische Versorgung ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage abzustimmen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Lebensmittelaufsicht zur Verabreichung von Speisen und Getränken in Sportanlagen sind einzuhalten.
4. Abfälle aus der Versorgungstätigkeit sind vom Versorger auf dessen Kosten zu beseitigen.
5. In besonderen Fällen (z.B. Großsportveranstaltung) kann zusätzlich die direkte Verbrauchsabrechnung anhand von Medienzählern verlangt werden. In diesem Fall sind die Medienzähler durch den Versorger anzubringen. Der Zählerstand ist protokollarisch im Beisein des Verantwortlichen der Sportanlage festzuhalten.
6. Betriebskosten für die gastronomische Versorgung sind durch den Versorger zu tragen.
7. Ausnahme: Bei kommerziellen Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, kann der Betreiber der Sportanlage im Einzelfall gesonderte Verträge abschließen.

## **§ 7 Werbung**

1. Der Antrag zur Anbringung von stationären Werbeträgern in Sportanlagen ist schriftlich unter Angabe des Werbeinhaltes, der Angabe des Werbungszeitraumes sowie der Größe des Werbeträgers bei der Stadt, Fachgruppe Schulen und Soziales einzureichen.
2. In städtischen Sporthallen ist eine mobile Werbung nur zu Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes gestattet. Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende durch den Nutzer aus der Halle zu entfernen.
3. Die Anbringung bzw. Aufstellung von Werbeträgern ist mit dem jeweiligen Betreiber der Sportanlage rechtzeitig abzustimmen.

4. Die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Werbeträger obliegt dem werbenden Sportverein / Veranstalter.

## **§ 8 Pflichten der Nutzer**

Die Sporthallenordnung der Stadt Hoyerswerda gemäß Anlage 3 dieser Satzung ist von allen Nutzern einzuhalten.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Nutzung der städtischen Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Nutzer stellt die Große Kreisstadt Hoyerswerda von etwaigen Haftpflichtansprüchen seine Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage, Räume, Zugangswege und Geräte stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an der überlassenen Sportanlage, Räumen, Zugangswegen und Geräten
  - infolge unsachgemäßen Gebrauchs,
  - mutwilliger Zerstörung,
  - durch Verletzung der Anzeigepflicht oder
  - infolge Schlüsselverlustentstanden sind.
5. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
6. Die Stadt haftet für Sach- oder Vermögensschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt auch in Bezug auf ihre Bediensteten.
7. Bei höherer Gewalt und Unfall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar werden, haftet die Stadt nicht.

## **§ 10 Versicherung**

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
2. Auf Verlangen hat der Nutzer vor Abschluss des Nutzungsvertrages die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

## **§ 11 Hausrecht**

1. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Hoyerswerda aus. In Vertretung des Oberbürgermeisters wird das Hausrecht durch folgende Personen ausgeübt:
  - zuständige Mitarbeiter der Großen Kreisstadt Hoyerswerda,
  - Schulleiter bzw. von ihnen beauftragte Personen im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen, in den ihren jeweiligen Schulen zugehörigen Sportanlagen,
  - durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda beauftragte Personen.
2. Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, die Sportanlagen jederzeit zu betreten.
3. Die Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch den Nutzer unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 12 Kündigung**

1. Eine Kündigung des Nutzungsvertrages durch die Stadt ist aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung durch den Nutzer
  - wenn die Nutzungsgebühr nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der Fälligkeit entrichtet wurde
  - Missbrauch der Schlüsselberechtigung
  - nachweisliche Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit bei gleichzeitig gemeldetem Bedarf anderer Nutzer
  - dringender Eigenbedarf der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
  - unvorhergesehene notwendige Bau-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
  - höhere Gewalt
2. Eine Kündigung durch den Nutzer ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

## **§ 13 Vergabegrundsätze**

1. Der unterrichtsbezogene Schulsport nach dem sächsischen Schulgesetz hat als Pflichtaufgabe Nutzungsvorrang.
2. Die weitere Zulassung zur Nutzung erfolgt grundsätzlich laut folgender Priorität:
  - Trainings- und Wettkampfsport im Kinder- und Jugendbereich sowie Landes-, Leistungs- und Talentstützpunkte gemeinnütziger Vereine, welche sowohl ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund Bautzen e.V. sind,
  - Trainings- und Wettkampfsport im Erwachsenenbereich gemeinnütziger Vereine, welche sowohl ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund Bautzen e.V. sind,

- sonstige Nutzungen von gemeinnützigen Einrichtungen/Vereinen und freien Trägern der Jugendhilfe, welche ihren Vereinssitz in Hoyerswerda haben,
  - Trainings- und Wettkampfsport gemeinnütziger Vereine, welche ihren Vereinssitz außerhalb der Stadt Hoyerswerda haben,
  - sonstige Nutzungen.
3. In begründeten Einzelfällen kann von der Rangfolge nach Absatz 2 abgewichen werden, insbesondere, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Hoyerswerda besteht.
  4. Nutzer, welche mit der Zahlung bereits fälliger Nutzungsgebühren für die Sportanlage im Rückstand stehen oder in der Vergangenheit gegen weitere Vorgaben dieser Satzung und Sporthallenordnung der Stadt Hoyerswerda verstoßen haben, können bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig behandelt oder von der Vergabe ganz ausgeschlossen werden.

## § 14 Gebühren

1. Die Stadt Hoyerswerda erhebt für die Nutzung der Sportanlagen Nutzungsgebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
2. Die Nutzungsgebühr für die Kategorie IV (Sporthalle der Oberschule Hoyerswerda) versteht sich inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer.
3. Grundsätzlich werden kostendeckende Gebühren nach der Anlage 1 zugrunde gelegt.
4. Ermäßigte Gebühren gemäß der Anlage 1 entstehen für folgende Nutzergruppen:
  - 4.1. Trainings- und Wettkampfsport von eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereinen, die sowohl Ihren Sitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Hoyerswerda haben und Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund Bautzen e.V. sind,
  - 4.2. Freie Träger der Jugendhilfe und sonstige gemeinnützige Einrichtungen/Vereine welche ihren Vereinssitz in Hoyerswerda haben und eine Kooperation mit einem Sportverein nach 4.1 vorweisen können.
  - 4.3. Besondere ermäßigte Gebühren werden im Kinder- und Jugendsport gem. Abs. 6 erhoben.
5. Keine Gebühren entstehen für folgende Nutzungen:
  - Schulsport nach dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen für Schulen in Trägerschaft der Stadt Hoyerswerda
  - Wahlräume (z.B. Europa-, Bundestags- Landtags- und Kommunalwahlen)
6. Für die Nutzung der Sportanlagen durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in der Zeit bis 18:00 Uhr Gebühren entsprechend der Anlage 1 lfd. Nr. 5 zugrunde gelegt. Im Fall der lfd. Nr. 5 bezieht sich die Berechnung der Nutzungsgebühren nicht auf die jeweilige Anzahl der genutzten Felder, sondern auf die Nutzung als solche. Dies gilt nicht für eine gemischte Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche. Ab 18 Uhr wird die allgemeine, ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie berechnet. Der Missbrauch dieser Regelung kann mit Nachberechnung und Nutzungsausschluss geahndet werden.

7. Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind die Vertragspartner im Sinne dieser Satzung und Berechtigte, die Nebenleistungen in Anspruch nehmen. Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.
8. Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss.
9. Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Vertrag sind zulässig.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 21.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt Hoyerswerda vom 20.12.2022 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1

**Sporthallen**

Nr.	Kategorie	Turnhalle	Gebühr kostendeckend je Stunde	Gebühr ermäßigt je Stunde
1	<b>I. Sporthallen bis 500 m<sup>2</sup></b>	Sporthalle der Grundschule "Am Park"	11,51 €	8,00 €
		Sporthalle der Grundschule "An der Elster"		
		Sporthalle der Grundschule "Lindenschule"		
		Sporthalle "Am Planetarium"		
2	<b>II. Sporthallen mehr als 500 m<sup>2</sup> bis 1.300 m<sup>2</sup></b>	Sporthalle "Handrij Zejler" Grundschule	28,91 €	17,00 €
		Sporthalle des Lessing-Gymnasium		
		Sporthalle des BSZ II (bis Inbetriebnahme Sporthalle der Oberschule Hoyerswerda)		
3	<b>III. Sporthallen mehr als 1.300 m<sup>2</sup> bis 2.000 m<sup>2</sup></b>	Sporthalle des Léon-Foucault-Gymnasium	22,53 €	20,00 €
		VBH-Arena		
		Sporthalle der Christlichen Schule Johanneum		
4	<b>IV. Sporthallen mehr als 2.000 m<sup>2</sup></b>	Sporthalle der Oberschule Hoyerswerda	96,54 €	20,00 €
5	Kinder- und Jugendsport bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 18 Uhr, <b>ab 18 Uhr ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie</b>		5,00 €	



### Sportplätze

Nr.	Sportplatz	Sportanlage	Gebühr kostendeckend je Stunde	Gebühr ermäßigt je Stunde
1	<b>Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion</b>	Rasenplatz (A-Platz)	18,30 €	14,00 €
		Rasenplatz (B-Platz)	18,30 €	14,00 €
		großer Kunstrasenplatz	24,40 €	20,00 €
		kleiner Kunstrasenplatz	12,20 €	9,00 €
		Laufbahn	12,20 €	9,00 €
		Sozialtrakt	6,10 €	6,00 €
		alle Sportanlagen	91,50 €	72,00 €
2	<b>Sportforum</b>	Rasenplatz	13,52 €	9,00 €
		Leichtathletikanlagen	9,01 €	5,00 €
		Sozialtrakt	4,51 €	4,00 €
		alle Sportanlagen	27,04 €	18,00 €
5	Kinder- und Jugendsport bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 18 Uhr, <b>ab 18 Uhr ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie</b>		5,00 €	

## Anlage 2

### **Kommunal oder durch Dritte bewirtschaftete Sportanlagen auf welche die Satzung Anwendung findet**

Sporthalle der „Handrij Zejler Grundschule“  
Am Stadtrand 2

Sporthalle der Grundschule „Am Park“  
Schulstraße 2

Sporthalle der Grundschule „An der Elster“  
F.-J.-Curie-Straße. 54

Sporthalle der Grundschule „Lindenschule“  
Herderstraße 26

Sporthalle „Am Planetarium“  
Collinsstraße 26

Sporthalle des Leon-Foucault-Gymnasium  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 20

Sporthalle des Lessinggymnasium  
Pestalozzistraße 1

Sporthalle des BSZ II  
L.-Herrmann-Straße 78

VBH-Arena  
L.-Herrmann-Straße. 11

Sportclub Hoyerswerda e.V.

Jahnstadion  
L.-Herrmann-Straße 7

Sportforum  
Nieskyer Straße 13

**Durch Dritte bewirtschaftete kommunale Sportanlagen auf welche die Satzung keine Anwendung findet**

<u>Sportanlage</u>	<u>Pächter</u>
Sporthalle des Karate Do e.V. Stauffenbergstraße	Karate Do Hoyerswerda e.V.
Landesleistungsstützpunkt-Halle D.-Bonhoeffer-Straße	Sportclub Hoyerswerda e.V.
Sporthalle des TTC Hoyerswerda e.V. R.-Schumann-Straße 10 (Förderschule N. Kopernikus)	TTC Hoyerswerda e.V.
Alfred-Scholz-Sportplatz Gaußstraße 20	ESV Lokomotive Hoyerswerda e.V.
Sportplatz Zeißig Spohlaer Straße 6	SV Zeißig e.V.
Knappenkampfbahn Knappenrode Lessingstraße 28A	SV „Glückauf“ Knappenrode e.V.

Anlage 3

### **Sportanlagenordnung der Stadt Hoyerswerda**

1. Die außerschulische Benutzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis (Nutzungsvertrag) durch die Stadt Hoyerswerda. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind verbindlich.
2. Jede außerschulische Sporthallennutzung ist in das Hallenbuch einzutragen.
3. Die Sportanlage ist von den Benutzern in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
4. Die Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen, volljährigen Aufsichtspersonen (Übungsleiter bzw. Trainer, etc.) betreten und genutzt werden. Die Aufsichtspersonen sind für die Einhaltung dieser Sporthallenordnung und für die ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle verantwortlich.
5. Hallenflächen und entsprechend gekennzeichnete Bereiche der Sporthallen dürfen nur in Sportschuhen mit hellen und abriebfesten Sohlen betreten werden (keine Straßenschuhe).
6. In allen Sporthallen inklusive Nebenräumen sowie auf den Grundstücken vor den Sporthallen gilt ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
7. Die Stadt Hoyerswerda übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch Benutzer oder Besucher der Sporthalle entstehen.
8. Die Beleuchtungseinrichtungen und Trennwände dürfen nur von berechtigten Personen bedient werden.
9. Der Nutzer hat vor der Nutzung die Sporthalle und die Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Beschädigte Anlagen und Sportgeräte sind kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Es ist unverzüglich der Fachbereich Schulen und Soziales oder der Schulhausmeister zu informieren, bzw. eine Eintragung in das ausliegende Hallenbuch vorzunehmen.
10. Die Sportgeräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden und sind sorgsam zu behandeln. Nach Benutzung sind die Geräte wieder an ihren Platz zustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.
11. Die Nutzer treffen alle Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art.
12. Das dauerhafte, über die einzelne Nutzung der Sporthalle hinausgehende Einbringen von eigenen Geräten oder sonstigen Gegenständen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Hoyerswerda befinden, sowie deren Aufstellung, bedarf der vorherigen Abstimmung und Erlaubnis durch den Schulhausmeister.
13. Die eingebrachten Geräte und sonstigen Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den Geräten und sonstigen Gegenständen im Eigentum der Stadt Hoyerswerda unterscheiden lassen.
14. Defekte Geräte oder schadhafte Gegenstände sind unverzüglich durch den Eigentümer aus der Halle zu entfernen.
15. Nach jeder Nutzung ist die Sporthalle besenrein zu hinterlassen.
16. Die Übungsleiter haben sich nach Ende der Nutzungszeit davon zu überzeugen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird. Alle Fenster sind zu schließen, das Licht auszuschalten, Wasserhähne zuzudrehen und die Tür abzuschließen.